

5. Ueber alle andern, noch näher zu bestimmenden, Punkte, namentlich auch über die Ordnung der Plätze bey dem Installations-Actus werden die Regierungs-Repräsentanten mit den Oberamtännern nöthige Verabredungen treffen, und ihre daherigen Vorschläge dem Staatsrath zu weiterer Bestimmung vorlegen.

Beschluß des Kleinen Raths vom 27. May 1816, betreffend die Unzulässigkeit einer Trennung des Oberwaisenamts Zürich für Besorgung der Stadt- und Landgeschäfte.

Ueber eine dießfällige Anfrage wurde, auf den Antrag der Abl. Commission des Innern, beschloffen: Es soll, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 18. Christmonath 1815, betreffend die Waisenamtlichen Behörden, keine Trennung des Oberwaisenamtes Zürich für Besorgung der Stadt- und Landgeschäfte Platz finden.
